

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung
Covid-19-Krisenmanagement



Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
Oranienstr. 106, 10969 Berlin

[REDACTED]
z.H. Frau RAin Anna Gilsbach
Immanuelkirchstr. 3-4
10405 Berlin



Geschäftszeichen (bitte angeben):

Covid-19-Krisenmanagement

Impf 7 - 01/VG 2 K 93-22



SenWPGG.Berlin.de

elektronische Zugangsöffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Oranienstraße 106,

10969 Berlin

3. Mai 2022

Ihr Antrag auf Akteneinsicht gemäß §§ 3, 4 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes
betreffend der Einsichtnahme in die Unterlagen zur Vergabe des Impftermin-Buchungs-
Portal Doctolib

Sehr [REDACTED]

auf der Plattform „frag-den-staat.de“ stellten Sie am 07. März 2021 einen Antrag [#214540]
nach dem Informationsfreiheitsgesetz an die Berliner Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung. Mit diesem Antrag begehren Sie die Einsicht in die
Unterlagen, Dokumenten und Kommunikation zur Vergabe des Impftermin-Buchungs-Portals
Doctolib.

Zu Ihrem Antrag ergeht hiermit folgender

Bescheid

- I. Dem Antrag kann teilweise entsprochen werden. Im Übrigen wird er abgelehnt.

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
Oranienstraße 106, 10969 Berlin

♿ barrierefreier Zugang der Kategorie D

Postbank Berlin DE47 100 100 100 000 058 100

Berliner Sparkasse DE25 100 500 000 990 007 600

Deutsche Bundesbank DE53 100 000 000 010 001 520

Fahrverbindungen:

U8 Moritzplatz, Bus M29;

U6 Kochstr., Bus M29; U Spittelmarkt

(ca. 10 Min. Fußweg);

S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29;

Bus M29, 248.

- II. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr i.H.v. € 144,67 (in Worten: einhundertvierundvierzig Euro siebenundsechzig Cent) festgesetzt, die von Ihnen zu tragen ist.

Begründung

Zu I.

Es besteht ein Anspruch auf eine eingeschränkte schriftliche Akteneinsicht nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz – IFG). Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 IFG-Berlin hat jeder Mensch gegenüber öffentlichen Behörden des Landes Berlin nach seiner Wahl ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten. Akten nach § 3 Absatz 2 IFG-Berlin sind alle schriftlich, elektronisch, optisch, akustisch oder auf andere Weise festgehaltenen Gedankenverkörperungen und sonstige Aufzeichnungen, insbesondere Schriftstücke, Magnetbänder, Disketten, Filme, Fotos, Tonbänder, Pläne, Diagramme, Bilder und Karten, soweit sie amtlichen Zwecken dienen. Auskunft kann nur über tatsächlich vorhandene Akten erteilt werden.

In meiner Verwaltung wird eine Akte geführt und aufbewahrt, die den von Ihnen beschriebenen Inhalt umfasst. Ausschlussgründe gegen eine schriftliche Akteneinsicht sind nicht ersichtlich. Allerdings sind Teilbereiche der von Ihnen geforderten Unterlagen nur eingeschränkt einzusehen, da diese teilgeschwärzt wurden. Gemäß § 7 IFG-Berlin ist der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu bewahren. Demzufolge besteht das Recht auf Akteneinsicht nicht, soweit dadurch ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird oder den Betroffenen durch die Offenbarung ein nicht nur unwesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen kann. Dies trifft in diesem Falle zu, weshalb Preisangaben sowie Namen von natürlichen Personen geschwärzt wurden.

Sie erhalten daher schriftliche Akteneinsicht in folgende Unterlagen:

- Vertrag, 1. Nachtrag sowie Anlagen zum Vertrag zwischen dem Land Berlin und der Doctolib GmbH
- E-Mail-Verläufe zur Vorbereitung des Vergabeverfahrens

Zu II.

Gemäß § 16 des Gesetzes ist die Akteneinsicht und Aktenauskunft gebührenpflichtig. Gemäß Tarifstelle 1004 b) 2. und d) des Gebührenverzeichnisses als Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) vom 24. November 2009 sind für Amtshandlungen

nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz, hier eine schriftliche Akteneinsicht, die einen umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, sowie für Fotokopien zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit Pflege und Gleichstellung, Oranienstraße 106, 10969 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlagen